Bezugspreis
für Halle vierteljährlich 2,50 M., durch die Post 3 M., zweimonatlich 2 M., einmonatlich 1 M., ohne Bestellgeld.
Bestellungen werden von allen Reichspostanstalten angenommen.

Für die Redaktion verantwortlich J. B.: Dr. A. Borst in Halle.

[Fernsprechverbindung mit Berlin und Leipzig.] Anschluß-Nr. 176.

Saale-Zeitung.
(Der Bote für das Saalthal.)

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Anzeigen
werden die Spaltzeile oder deren Raum mit 20 Pfg., für Halle mit 15 Pfg. berechnet und in der Expedition, von unseren Annahmestellen und allen Annoncen-Expeditionen angenommen.
Reklamen die Zeile 60 Pfg.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage.

[Der Nachdruck unserer Original-Artikel ist untersagt.]

Nr. 79. Halle a. d. Saale, **Mittwoch den 4. April** **1888.**

Königlicher Gnadenerlaß.

Der „Staatsanzeiger" veröffentlicht den folgenden von uns am ersten Osfertage in der Stadt Halle bereits durch eine Sonderausgabe mitgetheilten

Allerhöchsten Gnadenerlaß
vom 31. März 1888.

Wir **Friedrich**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. wollen, um Unseren Regierungsantritt durch einen Akt umfassender Gnade zu bezeichnen,

I. allen denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage
wegen Beleidigung der Majestät oder eines Mitgliedes des Königlichen Hauses (§§ 95, 97 des Strafgesetzbuchs),
wegen Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte (§§ 105—109 des Strafgesetzbuchs),
wegen der in den §§ 110, 112, 113, 114, 115, 116 und in den §§ 123, 130, 130a, 131 des Strafgesetzbuchs als Widerstand gegen die Staatsgewalt oder als Verletzung der öffentlichen Ordnung bezeichneten Verbrechen und Vergehen,
wegen der in den §§ 196, 197 des Strafgesetzbuchs gedachten Beleidigungen,
wegen der mittels der Presse begangenen oder in dem Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 65) vorgesehenen Vergehen und Uebertretungen,
wegen der nach der Verordnung vom 11. März 1850, betreffend das Versammlungs- und Vereinigungsrecht (Gesetz-Sammlung Seite 277), strafbaren Handlungen,

durch Erkenntniß oder Strafbefehl eines preußischen Civilgerichts zu Freiheits- oder Geldstrafen rechtskräftig verurtheilt sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten in Gnaden erlassen, ihnen auch die etwa aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte wiederverleihen und die etwa ausgesprochene Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht aufheben.

Ist wegen einer unter die vorstehende Bestimmung fallenden und wegen einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesammtstrafe erkannt, so ist der wegen der ersteren Handlung verhängte Theil dieser Strafe als erlassen anzusehen, gleichviel, ob derselbe im Sinne des § 74 des Strafgesetzbuchs die erkannte schwerste Strafe oder deren Erhöhung darstellt. Im Zweifelsfalle ist durch den Justizminister Unsere Entschließung einzuholen.

Auch wollen Wir die von Amts wegen zu stellenden Anträge des Justizministers bezüglich solcher Verurtheilungen erwarten, welche erst nach dem heutigen Tage wegen einer vor demselben begangenen, unter die vorstehende Bestimmung fallenden strafbaren Handlung erfolgen oder welche erst nach diesem Tage rechtskräftig werden.

II. Ferner wollen Wir denjenigen Personen, gegen welche bis zum heutigen Tage wegen Uebertretungen Haft- oder Geldstrafen oder wegen anderer als der unter I bezeichneten Vergehen Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen, oder Geldstrafen von nicht mehr als einhundertfünfzig M., oder beide Strafen vereinigt von einem preußischen Civilgericht rechtskräftig verhängt worden sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und die noch rückständigen Kosten in Gnaden erlassen.

Auf vorsätzliche Körperverletzungen und auf Beleidigungen findet dies nur dann Anwendung, wenn der Verurtheilte die Verzichtleistung des Verletzten auf die Bestrafung beibringt.

Haftstrafen bleiben von dieser Gnadenerweisung ausgeschlossen, sofern zugleich auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist.

Ist in einer Entscheidung die Verurtheilung wegen mehrerer strafbaren Handlungen ausgesprochen, so greift diese Gnadenerweisung nur Platz, sofern die Strafe insgesammt das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

III. Soweit dritten Personen aus einer Entscheidung gesetzlich ein Anspruch erwachsen ist, wie bei Forstdiebstählen an Gemeinde- oder Privateigenthum (§ 34 des Gesetzes vom 15. April 1878, Gesetz-Samml. Seite 222), behält es dabei sein Bewenden.

IV. Auf die von einem der gemeinschaftlichen Landgerichte zu Meiningen und Rudolstadt oder von einem der gemeinschaftlichen Schwurgerichte zu Meiningen und Gera erkannten Strafen findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den betheiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Uns zusteht.

Unser Staats-Ministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Gegeben Charlottenburg, den 31. März 1888.

Friedrich.

von Bismarck. von Maybach. Lucius.
von Friedberg. von Boetticher. von Goßler.
von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

*

Eine Sitte, welche in das höchste Alterthum biblischer Zeiten hinaufreicht, ermahnt die Lebenden, im Angesicht des Todes Versöhnung auszustreuen auf das Grab der Geschiedenen, indem sie Vergebung ausrufen über die Zukunft der Mitlebenden. Die Sitte hat sich durch Jahrtausende der Geschichte erhalten, welche so viele der Menschengeschlechter erlebt hat und vernehmbar ausspricht: Heil denen, die ihre Laufbahn mit Vergebung beginnen, zweifach Heil aber denen, die in so friedlicher Zeit leben, daß kein Ruf der Versöhnung zu erschallen brauchte, wenn erst das Grab sich über ihnen geschlossen hat!

Mit diesem Doppelruf des Heils begrüßen wir den Gnadenerlaß, durch welchen Kaiser Friedrich zum Osterfeste das preußische Volk beschenkt hat. Möge der Gesetzessinn, gepflegt von seiner Hand und gestärkt von seiner Regierung, so im Lande erblühen, daß dereinst wenige der Vergebung bedürfen! Möge ihm, der Gnade aus reichem Füllhorn spendet, die höhere Gnade zutheil werden, daß sein treues Volk, für und für fest in der Gerechtigkeit, der Gnade nicht zu harren braucht, zu welcher erst der tiefe Ernst des Endes mahnt.

Der Gnadenerlaß Kaiser Friedrichs erstreckt sich in erster Reihe auf politische Verbrechen und Vergehen. Er zählt darunter auf: Majestätsbeleidigungen, die Verbrechen und Vergehen, welche sich auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte beziehen, oder als Widerstand gegen die Staatsgewalt, sowie Verletzung der öffentlichen Ordnung bezeichnet werden, die Beleidigung von Beamten oder gesetzgebenden Versammlungen, die Preßvergehen und endlich die Vergehen gegen das Vereinsgesetz. Alle wegen solcher Vergehen rechtsgiltig erkannten, noch nicht vollstreckten Strafen werden unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten in Gnaden erlassen, auch die etwa aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte wieder verliehen und die etwa ausgesprochene Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht aufgehoben. Diejenigen, welche wegen der obengedachten Vergehen zwar angeklagt, aber noch nicht abgeurtheilt sind, konnten verfassungsmäßig nicht durch einfache Niederschlagung von dem gegen sie eingeleiteten Verfahren befreit werden, aber im Falle einer Verurtheilung wird ihnen nicht die Verpflichtung auferlegt, die Gnade anzusprechen, sondern der Justizminister soll von Amts wegen dann entsprechende Anträge stellen.

So weit ist der Gnadenerlaß nach seiner politischen Seite hin erschöpfend und vollständig. Dagegen umfaßt er nicht sämmtliche politischen Vergehen, sondern läßt einzelne Kategorien unerwähnt: so den Hoch- und Landesverrath, die Vergehen gegen die §§ 128 und 129 des Strafgesetzbuchs, welche von der Theilnahme an geheimen Verbindungen handeln, und endlich die Verstöße gegen das Sozialistengesetz. Obgleich der Gnadenerlaß Kaiser Friedrich's von sämmtlichen Ministern gegengezeichnet ist und also der öffentlichen Kritik unterbreitet, so glauben wir bezüglich jener Ausnahmen doch von einer solchen absehen zu sollen. Die Gründe der Staatsraison, welche dem Walten der königlichen Gnade gewisse Schranken auferlegt haben, liegen für jedermann auf der Hand; die Geschichte des letzten Jahrzehnts zeigt sie auf jedem Blatte, und da die allgemeinste Uebereinstimmung darüber herrscht, daß gewisse Ausnahmen gemacht werden mußten, so würde die Frage, ob die Berather Kaiser Friedrich's die Staatsraison in mancher Beziehung nicht doch stärker geltend gemacht haben, als gerade nothwendig gewesen wäre, in verwickelte Erörterungen führen, also in dem gegenwärtigen Augenblicke wohl besser unterbleiben.

Neben den politischen Vergehen dehnt sich der Gnadenerlaß unter gewissen Einschränkungen auch noch auf Verurtheilungen aus, welche bis zum 21. März erfolgt sind und Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen oder Geldstrafen von nicht mehr als einhundertfünfzig Mark verhängen.

Die Saat der Versöhnung, welche Kaiser Friedrich in der Amnestie mit reicher Hand ausgestreut hat, wird eben so reiche Frucht tragen; das preußische Volk würdigt ganz und voll den hochherzigen Entschluß des edlen Herrschers. Möge er fortwalten wie er begonnen hat! Die Liebe des Volkes wird dann sein bestes Zeugniß in der Weltgeschichte sein!

*

Eine vom Justizminister v. Friedberg erlassene „Allgemeine Verfügung vom 31. März 1888, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Gnadenerlasses" lautet:

Vorstehender Allerhöchster Gnadenerlaß vom heutigen Tage wird hiermit zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht. Diejenigen Behörden, denen die Strafvollstreckung obliegt, werden angewiesen, wegen Entlassung der begnadigten, in Strafhaft befindlichen Personen sofort das Erforderliche zu veranlassen.

Zugleich wird folgendes bemerkt bezw. angeordnet:

1. Der Allerhöchste Gnadenerlaß bezieht sich überall auch auf diejenigen Personen, welche wegen Versuches einer der darin aufgeführten strafbaren Handlungen oder wegen Theilnahme an einer solchen Handlung (§§ 48, 49 des Strafgesetzbuchs) verurtheilt sind.

2. Die Anwendbarkeit des Allerhöchsten Gnadenerlasses auf die darin bezeichneten Fälle wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in der betreffenden Sache bereits eine Strafmilderung im Wege der Allerhöchsten Gnade stattgefunden hatte. In den unter Ziffer II. des Allerhöchsten Erlasses bezeichneten Fällen bleibt übrigens selbstverständlich die in dem Urtheil ausgesprochene Strafe die für die Anwendbarkeit maßgebende.

3. In den Fällen einer erkannten Gesammtstrafe (Ziffer I, Absatz 2 des Allerhöchsten Erlasses) ist nur derjenige Theil dieser Strafe noch zu vollstrecken, welcher nach Abzug des erlassenen Theiles derselben übrig bleibt. Sind z. B. beim Zusammentreffen von Amtsbeleidigung und Diebstahl die Einzelstrafen auf 6 Wochen für das erstere Vergehen und auf 3 Wochen für das letztere bemessen, die Gesammtstrafe aber auf 8 Wochen festgesetzt, so ist die Strafe des Diebstahls nur noch in Höhe von 2 (nicht von 3) Wochen zur Vollstreckung zu bringen.

Ein etwa schon vollstreckter Theil der Strafe ist auf diejenige strafbare Handlung anzurechnen, welche nicht unter den Allerhöchsten Erlaß fällt.

Den in Zweifelsfällen zu erstattenden Berichten der Ersten Staatsanwälte sind die Akten beizufügen. In dem Bericht ist nur der obwaltende Zweifel darzulegen, die Lage der Strafvollstreckung anzugeben und eine gutachtliche Aeußerung anzuschließen, wogegen es einer weiteren Aufnahme des dem Urtheil zugrunde liegenden Sachverhalts nicht bedarf.

4. Unter den erlassenen Kosten sind auch die baaren Auslagen inbegriffen.

Wenn die erlassenen Kosten durch hypothekarische Eintragung auf das Grundstück des Verurtheilten sichergestellt sind, so ist ihre Löschung zu bewirken, sofern nicht das Grundstück schon in das Eigenthum eines Dritten übergegangen ist.

5. Diejenigen Fälle, in denen die Verurtheilung erst nach dem heutigen Tage erfolgt oder rechtskräftig wird (Ziffer I Absatz 3 des allerhöchsten Erlasses), sind von den Ersten Staatsanwälten in eine tabellarische Uebersicht aufzunehmen, für welche ein Schema demnächst mitgetheilt werden wird.

Die Einreichung dieser Uebersichten an den Justizminister hat seitens der Ersten Staatsanwälte bis zum 1. Juni d. J. und von da ab, so lange Fälle der bezeichneten Art noch vorkommen, am Anfang eines jeden Monats zu erfolgen.

Die Akten sind nur in denjenigen Sachen beizufügen, in denen dies aus einem besonderen Grunde nothwendig erscheint.

Die Strafvollstreckung und Kosteneinziehung ist aufzuschieben, im Falle einer Gesammtstrafe aber auf den von dem allerhöchsten Gnadenerlasse nicht betroffenen Theil des Erkenntnisses zu beschränken. In Zweifelsfällen ist mit thunlichster Beschleunigung ein kurzer Bericht zu erstatten, dem die Akten (ohne Aktenauszug) beizufügen sind.

6. In denjenigen Strafsachen, in denen die Strafvollstreckung den Amtsrichtern zusteht, haben diese die Akten mit den etwa erforderlichen Bemerkungen von Amtswegen baldmöglichst den Ersten Staatsanwälten einzusenden, sofern entweder der betreffende Fall in die unter 5 bezeichnete Uebersicht aufzunehmen, oder nach den Bestimmungen unter 3 und 5 ein Bericht an den Justizminister zu erstatten ist. Die Ersten Staatsanwälte haben die Einsendung der Akten erforderlichen Falles in Erinnerung zu bringen.

Berlin, 31. März 1888.

Der Justizminister.
v. Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.

*

Diejenigen Paragraphen des Strafgesetzbuches, auf deren Gebiet sich die Amnestie bewegt, lassen wir nachstehend im Wortlaut folgen:

§ 95. Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 97. Wer ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats oder den Regenten seines Staats oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate ein Mitglied des landesherrlichen Hauses dieses Staats oder den Regenten dieses Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

§ 105. Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaates, auseinanderzusprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter einem Jahre ein.

§ 106. Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§ 107. Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 108. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlungen beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 109. Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 110. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 112. Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des deutschen Heeres oder der kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18880404011/fragment/page=0001

einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§ 115. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, theilnimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 116. Wird eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so wird jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitzthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre ein.

§ 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert M. oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 130a. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

§ 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 196. Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§ 197. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

Politische Uebersicht

In der Sitzung der französischen Deputirtenkammer vom vorigen Sonnabend äußerte bei der Berathung der Tagesordnung Duguê de la Fauconnerie von der Rechten, das Land empfinde tiefen Widerwillen gegen den Wirrwarr, von dem man ihm ein Schauspiel in der Kammer gebe. Die Auflösung der Kammer werde zur gebieterischen Nothwendigkeit, wenn dieselbe in einen Zustand der Ohnmacht und der Mißachtung gerathen sei; die jetzige Kammer habe nichts zu thun, als auseinander zu gehen. Der Präsident erwiderte, die Frage der Auflösung der Kammer könne nicht kurzer Hand gelegentlich der Berathung einer Tagesordnung erledigt werden. Die Kammer vertagte sich darauf bis nächsten Dienstag. — Der Wahlprüfungs-Ausschuß der Deputirtenkammer beschloß mit 22 gegen 18 Stimmen, die Giltigkeit der Wahl des Ministers des Aeußern Flourens zu beantragen. — Der Senat hat sich bis Dienstag vertagt.

Der dänische Reichstag ist am Sonnabend auf Befehl des Königs geschlossen worden, da eine Einigung beider Kammern über das vorgelegte Budget nicht erreicht werden konnte und das laufende Finanzjahr mit dem 1. d. zu Ende gegangen ist. Ein provisorisches Budget wurde am Sonntag veröffentlicht.

Die jüngsten Tumulte in der rumänischen Hauptstadt haben auch wieder zu einer Ministerkrisis Anlaß gegeben. Es liegen uns darüber folgende telegraphische Meldungen vor:

* **Bukarest**, 31. März. Deputirtenkammer. Fürst Bibesco appellirte in eindringlichen Worten an die Eintracht der Deputirten aller Parteien und forderte dieselben auf, im Interesse des Landes vereint den Arbeiten der Kammer sich zu widmen. Die Majorität nahm diese Aufforderung mit Beifall auf, auch vonseiten der Minorität wurde Fürst Bibesco beglückwünscht. Der Präsident ersuchte hierauf die Minorität, alle auf der Tagesordnung stehenden persönlichen Fragen zurückzuziehen. Die Minorität erklärte sich damit einverstanden, wenn die Abgeordneten Fleva und Philippesco freigelassen würden.

* **Bukarest**, 1. April. Der Ministerpräsident Bratiano hat seine Demission gegeben. Wie verlautet, würde Fürst Ghika mit der Bildung eines neuen Kabinets beauftragt werden, derselbe wurde bereits zum König berufen.

* **Bukarest**, 2. April. Der König berief gestern mehrere politische Persönlichkeiten und beauftragte den Fürsten Ghika mit der Kabinetsbildung. Ghika lehnte heute ab. Wie es heißt, wäre nunmehr Rosetti mit der Kabinetsbildung betraut. Rosetti gehört dem Parlamente nicht an.

Die vom italienisch-abessynischen Kriegsschauplatze vorliegenden Nachrichten zeigen, daß die italienische Expedition sich in recht günstiger Lage befindet und vielleicht das ihr gesteckte Ziel — die Wiederherstellung des italienischen Einflusses — fast ohne Schwertstreich erreichen wird. Die vorliegenden Depeschen lauten:

Rom, 31. März. Der „Agenzia Stefani" wird aus Massaua vom gestrigen Tage bestätigend gemeldet: Nachdem die abessynischen Vorposten in der vergangenen Nacht sich zurückgezogen hatten, konnten die italienischen Kundschafter bis in das feindliche Lager vordringen. Dieselben berichten übereinstimmend, daß der Negus, nachdem er sich, wie die Häuptlinge, von der Unmöglichkeit eines erfolgreichen Angriffes überzeugt hatte, beschlossen habe, Frieden zu schließen. Ein Hinterhalt sei wenig wahrscheinlich, da die italienischen Stellungen thatsächlich unangreifbar seien und im Lager des Negus Hungersnoth herrsche.

Rom, 31. März, abends. Der Negus hat den General San Marzano ersuchen lassen, wegen direkter Friedensverhandlungen einen höheren Offizier zu entsenden. General San Marzano erwiderte, der Negus möge zum Zwecke der Verhandlungen einen hohen Würdenträger in das italienische Lager delegiren.

* **Rom**, 2. April. Nach Meldungen aus Massaua traf gestern nachts ein Schreiben des Negus ein, in welchem er erklärt, auf die italienischen Bedingungen betreffend einen Friedensschluß nicht eingehen zu können. Diese Antwort verringert die Wahrscheinlichkeit einer baldigen Verständigung. Es scheint, daß der Negus aus Furcht, sein Ansehen bei den hervorragenden Führern und der Armee einzubüßen, nicht auf die italienischen Friedensbedingungen eingehen konnte. Die Abessynier konzentriren sich in den mit Wasser versehenen Oertlichkeiten; der Negus begab sich nach Sabarguma.

Die serbische Skupschtina gab am Montag auf Antrag des Präsidenten ihr Beileid anläßlich des Ablebens Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm durch Erheben von den Sitzen kund und ermächtigte die Regierung, dem Präsidium des Deutschen Reichstags hiervon Mittheilung zu machen. — Heute vormittag wurde die Skupschtina in corpore von dem Könige empfangen. Auf eine von dem Präsidenten gehaltene Anrede erwiderte der König, er halte strenge an der Uebereinkunft fest, welche zwischen ihm und den Führern der radikalen Partei im vorigen Jahre zustande gekommen sei. Diese Uebereinkunft bilde das eigentliche Programm für die Thätigkeit der Skupschtina. Im Rahmen dieser Uebereinkunft könne die Skupschtina auf sein Wohlwollen rechnen und erwarte er, daß auch die radikale Partei ihren bezüglichen Verpflichtungen strengstens nachkommen werde. Da die Skupschtina fast ausschließlich aus Radikalen zusammengesetzt sei, so sei selbstverständlich ihre Verantwortlichkeit gegen König und Vaterland um so größer. In erster Linie sei es die finanzielle Frage, welche die Skupschtina regeln müsse. Auch in dieser Beziehung verlange der König nur das, was bereits durch Uebereinstimmung erzielt sei. Sodann berührte der König die inneren Parteiverhältnisse sowie die Haltung der radikalen Partei gegen das Ausland, wobei er betonte, daß es im Interesse des Landes und der Partei liege, mit Mäßigung vorzugehen und sich aller Provokationen zu enthalten. Anspielend auf gewisse Vorgänge aus jüngster Zeit erklärte der König, er werde mit aller Energie jene Strömung bekämpfen, welche außerhalb der Skupschtina und der Regierung schalten und walten möchte. Schließlich stellte der König der Fortschrittspartei das Zeugniß aus, daß, obwohl sie von den Radikalen bekämpft werde, man ihr doch nicht die Fähigkeit und den guten Willen absprechen könne, dem Könige und dem Vaterlande zu dienen. Auch die liberale Partei verfüge über fähige und erprobte Männer. Er hoffe, daß auch die radikale Partei, als jüngste unter den Parteien, sich als regierungsfähig bewähren werde.

Nach den von dem russischen Finanzministerium im „Journal de St. Pétersbourg" bekannt gegebenen vorläufigen Zahlen der Einnahmen und ordentlichen Ausgaben für die Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1887 betragen die Einnahmen 830,868,000 Rubel und weisen gegen 1886 einen Mehrbetrag von 76½ Mill. Rubel oder von 10 Proz. auf. Nach Abzug der Zahlungen für Rechnung anderer Aemter erreichen die ordentlichen Einnahmen pro 1887 809,264,000 Rubel und überschreiten den Voranschlag mit 12,950,000 Rubel und die entsprechenden Einnahmen pro 1886 um 73,658,000 Rubel. Die in dem Budget pro 1887 vorgesehenen ordentlichen Ausgaben beziffern sich auf 832,927,000 Rubel, während die Ausgaben in diesem Jahre in Wirklichkeit 832,225,000 Rubel betragen haben. Es beziffern sich nämlich die ordentlichen Ausgaben, welche auf die Finanzverwaltung pro 1887 entfallen, auf 765 Mill., die durch Kredite in der Finanzverwaltung von 1886 vorgesehenen ordentlichen Ausgaben auf 26 Mill., die auf die Finanzverwaltung vor 1886 zurückzuführenden ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben auf 32 Mill. und die für die Rechnung von 1888 vorweg geleisteten Ausgaben auf 9 Mill., im ganzen auf 832,225,000 Rubel. Die 32 Mill. der im Jahre 1887 für die Rechnung der Finanzverwaltung vor 1886 gemachten Ausgaben sind noch nicht genau in ordentliche und außerordentliche vertheilt, doch kann man diese letzteren annähernd pro 1886 auf die Zahl von 6,890,000 Rubel schätzen. Wenn man diesen Betrag von der Gesammtzahl von 832,225,000 Rubel abzieht, so stellt sich das allgemeine Ergebniß der Finanzverwaltung für die Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1887 für die ordentlichen Einnahmen auf 830,868,000 Rubel und für die ordentlichen Ausgaben auf 825,335,000 Rubel.

Nach einer Depesche des pariser „Börsenblattes" aus Kairo betragen die im Monat März eingegangenen Beträge für den Dienst der unifizirten egyptischen Anleihe 148,000 Lstrl. gegen 258,410 Lstrl. im vorhergehenden Jahre und für den Dienst der garantirten Anleihe 48,750 Lstrl. gegen 30,000 Lstrl. im Vorjahre. Die Gesammteingänge betragen seit dem 1. Okt. 1887 für die unifizirte Anleihe 2,218,727 Lstrl. gegen 1,997,689 Lstrl. im vorhergehenden Jahre und für die garantirte Anleihe 513,750 Lstrl. gegen 527,000 Lstrl. im Vorjahre. Die gesammten Mehreingänge für den Dienst beider Anleihen betragen mithin seit dem 1. Okt. 1887 207,788 Lstrl.

*

Kleinere telegraphische Mittheilungen.

* **Stockholm**, 31. März. Der zur Notifikation des Regierungsantrittes Seiner Majestät des deutschen Kaisers Friedrich in außerordentlicher Mission abgesandte Prinz Reuß ist heute um 1 Uhr vom Könige in Audienz empfangen worden. Ihm zu Ehren findet im Schlosse ein Galafestmahl statt, zu welchem auch die Mitglieder der deutschen Gesandtschaft geladen sind. Am Mittwoch findet bei dem Kronprinzen große Tafel statt.

* **Rom**, 2. April. Der König und die Königin begeben sich am nächsten Sonnabend nach Florenz, um die Königin Viktoria und die übrigen dort weilenden fremden Fürstlichkeiten zu besuchen. Wahrscheinlich wird das Königspaar von dem Ministerpräsidenten Crispi und dem Minister für die öffentlichen Arbeiten, Saracco, begleitet werden.

* **Rom**, 30. März, abends. Der Papst empfing heute den russischen Kammerherrn Iswolski, welcher ein Handschreiben des Kaisers überreichte. Nach der Audienz stattete Iswolski dem Kardinal Rampolla einen Besuch ab.

* **Petersburg**, 1. April. Der Kaiser empfing gestern den deutschen Botschafter General v. Schweinitz sowie den neuernannten serbischen Gesandten Simitsch, welche beide ihre Beglaubigungsschreiben überreichten. Die Kaiserin empfing gestern die Gemahlinnen des deutschen und des italienischen Botschafters.

Deutsches Reich.

A **Berlin**, 2. April. Das Befinden des Kaisers ist auch heute befriedigend. Se. Majestät verweilte gestern fast vier Stunden in Berlin, wo im hiesigen ehemaligen kronprinzlichen Palais ein Festmahl anläßlich des Geburtstages des Erbprinzen von Meiningen stattfand. Aus Anlaß der Anwesenheit des Kaisers wehte am Sonntag die Kaiserstandarte Kaiser Friedrich's zum erstenmale in Berlin. Trotz abwechselnder Regen- und Hagelschauer und trotzdem ein richtiges Aprilwetter die Temperatur beinahe auf Null herabgedrückt hatte, war doch am Sonntag vormittag ein großer Theil der berliner Bevölkerung auf den Beinen, um sehnsüchtig den langentbehrten Anblick ihres neuen Kaisers zu genießen. Endlich, 12½ Uhr, nahte vom Brandenburger Thor her, durch brausende, sich immer fortpflanzende Hurrahrufe begleitet, der kaiserliche Wagenzug. Der Kaiser, in der Generalsuniform mit Mütze, fuhr in einem zweispännigen einfachen Wagen, zur Rechten seine Gemahlin. Das Aussehen des Kaisers war, soweit man im Augenblick des Vorüberfahrens bemerken konnte, besser als nach allgemeiner Vorstellung, viel mag dazu die augenblickliche freudige Erregung, die sich auf dem leutseligen Gesicht kundgab und durch fortwährendes huldvolles Grüßen ausdrückte, beigetragen haben; vor allem aber ist der Blick des freundlich strahlenden Auges noch der alte; körperliche Leiden haben nicht vermocht, ihn zu trüben. In einem zweiten Wagen folgten die Prinzessinnen-Töchter, dann das Erbprinzlich Meiningen'sche Paar, Dr Mackenzie allein und sodann 3 Wagen mit den allerhöchsten Hofstaaten, alle Wagen waren geschlossene zweispännige Kutschen. Die Hauptmasse der Zuschauer hatte sich vor der Einfahrt zum alten kaiserlichen Palais aufgestellt und als unter allgemeinen Zurufen der kaiserliche Wagen in die Einfahrt einbog, ließ sich das Publikum nicht länger halten, es stürmte unmittelbar an den Wagen heran, dem Kaiser seine Huldigung aus nächster Nähe darzubringen. Zwar versuchten die Polizeimannschaften die Anstürmenden wieder zurückzuwerfen, jedoch vergebens. Die beiden ersten Wagen fuhren bei der Kaiserin-Mutter vor, mußten aber, wohl ohne daß die Insassen die hohe Frau angetroffen, wieder umkehren, denn nach wenigen Minuten wurden die kaiserlichen Gefährte wieder auf der Straße sichtbar, um den anderen Wagen, die ihre Insassen inzwischen im ehemaligen kronprinzlichen Palais abgesetzt hatten, nachzufahren. Zum erstenmale trat die Hauptwache vor dem neuen Kaiser in's Gewehr, zum erstenmale betrat der neue Kaiser wieder sein altes Heim, um im Kreise seiner Familie dort das Frühmahl einzunehmen. Kaum war der Monarch angelangt, als die bis dahin auf dem Palais wehende gelbe Standarde eingezogen wurde und 10 Minuten vor 1 Uhr das alte kaiserliche Fahnenzeichen auf Vollmast erschien. Ein brausendes Hurrah der versammelten Menge begleitete diesen historischen Vorgang. Zu derselben Zeit löste auf der andern Seite des Opernplatzes unter dem eintönigen Schlag einer Trommel die neue Wache vom zweiten Garde-Regiment das dritte Garde-Regiment ab, während der für die Schloßwache bestimmte Theil der Ablösung zum erstenmale vor Kaiser Friedrich, der sich auf einen Augenblick am Fenster zeigte, vorbeidefilirte. Kurze Zeit nach der Ankunft des Kaisers nahte in schnellem Trabe ein kaiserlicher Estafettenreiter mit einem amtlichen Schreiben, welches er am Portal abgab, ein Zeichen, daß sich der Kaiser in aller Hohenzollern Pflichttreue auch in seinen schönsten Erholungsstunden von wichtigen amtlichen Geschäften nicht zurückhalten läßt. Die Menschenmenge vor dem Palais hatte sich immer mehr vergrößert und harrte des weiteren. Kurz nach 1 Uhr fuhr vom Schloß her ein einfacher Wagen vor mit dem Kronprinzen Wilhelm und seiner Gemahlin. Nachdem der Kaiser gespeist, wurde der harrenden Menge noch einmal der Anblick des Kaiserlichen Paares zutheil. Berlin hatte einen historischen Tag erlebt. — Die Kaiserin Augusta machte später mit der Großherzogin von Baden dem Kaiser und der Kaiserin in Charlottenburg einen halbstündigen Besuch. Am Sonnabend vormittag hatte der Kaiser u. a. die Vorträge des Kriegsministers und des Vorstehers des Militärkabinets gehört. Mittags machten die Majestäten eine Spazierfahrt durch Charlottenburg und den Thiergarten. Nachmittags empfing der Kaiser den von Rom zurückgekehrten General Hohenlohe-Ingelfingen, welcher ein eigenhändiges Schreiben des Königs Humbert überbrachte. Später hatte der Kaiser mit dem Reichskanzler eine Unterredung und nahm den Vortrag des Justizministers entgegen. — Der Kronprinz besuchte das Palais des Reichskanzler und empfing den Oberpräsidenten Achenbach. Das englische medizin. Blatt „Lancet" schreibt:

„Vor einigen Tagen entfernte Dr Mackenzie aus der Kehlkopfröhre des Kaisers Friedrich ein großes Stück abgestorbener Schwellung, welches augenscheinlich aus dem Kehlkopfe herabgefallen war. Diese Ablösung abgestorbener Theile ist, obwohl freilich möglich im Kehlkopfkrebs, eine sehr seltene Erscheinung; wir wissen in der That nicht, ob eine ähnliche in der medizinischen Literatur verzeichnet ist. Es ist überdies in dem Falle des Kaisers Friedrich keine Ausdehnung des Gewächses in der Richtung der Kanüle vorhanden. In Krebsfällen pflegen gewöhnlich bald nach Vollziehung der Tracheotomie Vegetationen um die Kanüle herum zu erscheinen, aber nichts Derartiges hat sich in diesem Falle ereignet. Der Prozeß scheint stets nekrotischer Natur zu sein. Wenn sich eine Schwellung bildet, dehnt sie sich nicht aus und bekundet bald Neigung, sich vom gesunden Fleische abzulösen."

— Die in Wien erscheinende, aus den den dortigen Regierungskreisen zuweilen gut unterrichtete Correspondance de l'Est meldet aus dem oberösterreichischen Bade Hall, daß von dort alltäglich Jodwasser-Sendungen zum Badegebrauch und zur Trinkkur für den Kaiser Friedrich nach Charlottenburg abgefertigt werden. Die bezügliche Kurmethode soll eine überraschend gute Wirkung erzielt haben.

+ **Berlin**, 2. April. Der Geburtstag des Reichskanzlers Fürsten Bismarck, an welchem derselbe am ersten Ostersiertage sein 73. Lebensjahr vollendete, zeigte auch diesmal wieder durch die zahlreichen Kundgebungen von der Hochachtung und Verehrung, wie von dem herzlichen und allgemeinen Antheil, den man in den weitesten Kreisen an der Wiederkehr des 1. April nimmt. Wie alle Jahre, so richteten sich auch am Ostersonntage wieder Millionen mit ihren Gedanken und Wünschen dem Reichskanzler-Palais in der Wilhelmstraße zu, die theils mündlich, theils schriftlich oder auf telegraphischem Wege zum Ausdruck gelangten. Überraschend groß war vor Allem die Zahl der duftigten Blumenspenden in allen nur denkbaren Arrangements und Farben, Gaben der berliner Hofgesellschaft, von auswärtigen Verehrern, Privatpersonen, Korporationen u. s. w. Bereits auf Mittag waren die Salons in einen wahren Blumengarten verwandelt, der mit seiner entzückenden Farbenpracht einen herrlichen Duft verbreitete. Vor der kaiserlichen Familie erschien in erster Reihe der Kronprinz persönlich, um seine warmsten Glückwünsche darzubringen. Außerdem meldeten sich zur Gratulation die Minister und Staatssecretaire, die Generalität, die Botschafter und Gesandten, Vertreter der Kunst und Wissenschaft, der Familie nahestehende Freunde und Bekannte. Es war ein ununterbrochenes Kommen und Gehen. Im Laufe des Tages gingen wohl an Tausend Telegramme von auswärts ein, aus sämmtlichen Ländern Europas und fernen Weltheilen. In schmeichelhaften und verbindlichen Ausdrücken abgefaßte Glückwünsche waren diejenigen der meisten Souveräne und Fürsten. Kaiser Friedrich hat dem Kanzler ein ganz besonderes huldvolles Handschreiben überreichen lassen. Ein Mahl im Familienkreise, zu dem auch einige Verwandte und dem Hause befreundete Personen hinzugezogen waren, bildete den Schluß der Geburtstagsfeier.

Am ersten „Schwerinstag" nach Wiederaufnahme der Sitzungen des preußischen Abgordnetenhauses wird der schulpolitische Antrag Windthorst zur Verhandlung kommen, welcher bekanntlich unter dem Vorgehen der Kirche den erforderlichen Einfluß auf die Ertheilung des

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18880404011/fragment/page=0002

Religionsunterrichts zu sichern, thatsächlich der Geistlichkeit den Unterricht und die Lehrer überhaupt unterstellen würde. Es erscheint wohl ausgeschlossen, daß dieser Antrag von irgend einer Seite außerhalb des Centrums Unterstützung finden könnte. Einen praktischen Erfolg wird sich Hr. Windthorst auch gewiß von seinem Antrag nicht versprechen. Derselbe hat einen lediglich agitatorischen Zweck. Er soll im Hinblick auf die bevorstehenden Landtagswahlen das erloschene Feuer des Kulturkampfes wieder etwas anfachen, zumal die bisherigen Verhandlungen im Reichstag und Abgeordnetenhaus hierzu wenig Gelegenheit gegeben haben.

* Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht die folgenden Bestimmungen des Kaisers Friedrich:

Ich will, daß sofort die Frage erörtert werde, wie durch einen Umbau des gegenwärtigen Doms in Berlin ein würdiges, der bedeutend angewachsenen Zahl seiner Gemeindeglieder entsprechendes Gotteshaus, welches der Haupt- und Residenzstadt zur Zierde gereicht, geschaffen werden kann.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 29. März 1888.

Friedrich.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Se. Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß das Neue Palais zu Potsdam zur Erinnerung an seinen erhabenen Erbauer den Namen

„Schloß Friedrichs Kron"

führen soll.

* Durch Allerhöchste Kabinetsordre ist Prinz Heinrich vom 4. April ab auf vier Wochen zur Dienstleistung bei der Admiralität kommandirt worden.

* Der König von Italien ernannte den General von der Burg, Commandeur des zweiten Armeekorps, welcher bei der jüngsten Anwesenheit des Kronprinzen von Italien demselben attachirt war, zum Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens.

* **Karlsruhe**, 1. April. Den Meldungen mehrerer Zeitungen gegenüber, als ob der Erbgroßherzog leidend sei, erklärt die „Karlsruher Zeitung", daß bisher nur gute Nachrichten über das Befinden des Erbgroßherzogs eingegangen seien und daß der Aufenthalt in Cannes fortwährend einen günstigen Einfluß auf die Gesundheit desselben ausübe.

Halle, den 3. April.

— Morgen, Mittwoch, werden hierselbst Abgeordnete aus der Provinz Sachsen und Anhalt tagen, um eine Angelegenheit des Brandkassenvereins der Prediger und Lehrer zu berathen.

Meteorologische Station.

	2. April 9 U. ab.	3. April 7 U. mrg.
Barometer Millimeter . . .	745,0	745,8
Thermometer Celsius . . .	+ 5,4	+ 1,4
Rel. Feuchtigkeit	68 %	93 %
Wind	SW 1	WNW 1

Feuchtigkeitsgehalt der Luft nach Lampr. Hygr. 95 Prozent.

* Nach Mittheilung vom 22. März aus Finschhafen hat ein vulkanischer Ausbruch auf der zwischen Rocksnel und der Nordwestküste von Neupommern gelegenen kleinen Vulkaninsel stattgefunden.

* Halle, 3. April. Am Unterpegel der Hallescheen Scheuse betrug der höchste Wasserstand am 30. März, abends 7 Uhr 4,06 m und blieb mithin gegen den ersten Hochwasserstand am 14. März um 14 cm zurück. Inzwischen ist das Wasser langsam aber ständig gefallen. In Trotha war der Wasserstand am 31. März nachmittags 6 Uhr 6,24, am 1. d. früh 6 Uhr 6,16, nachm. 5 Uhr. 6,08 m. Auch von Helme und Unstrut wird Fall des Wassers gemeldet. Das letzte Steigen wurde am 31. März bezw. 1. d. bemerkt. (Kelbra — Helme — am 31. 3,38 m, seit dem Vortage noch um 2 cm gestiegen, Nebra — Unstrut — am 1. d. 2,94 m, seit dem vorhergegangenen Tage noch um 4 cm gestiegen.) Die bezügl. Meldungen vom 1. d. wiesen bereits um 10—15 cm geringere Höhe auf; gestern und heute ist das Wasser weiter gefallen.

Universitäts-Nachrichten.

* **Berlin.** Der bisherige ordentliche Professor Dr Ludwig Wolzmann zu Graz ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät hiesiger Universität ernannt.

Wissenschaft. Kunst. Literatur.

+ Es wird uns geschrieben: Am 3. Februar fand in Tokio eine Feier statt, welche der Vollendung der Uebersetzung der Bibel ins Japanische galt. Zahlreiche Europäer und japanische Christen betheiligten sich an derselben. Der amerikanische Missionsarzt und bekannte Lexikograph Dr Hepburn gab einen Rückblick auf die Geschichte des jetzt vollendeten Werkes. 1872 wurde eine Kommission von Missionären in Yokohama ernannt, um das neue Testament zu übersetzen, und 1876 auch eine solche für die Uebertragung des alten Testaments gebildet. Um die Einheitlichkeit des Stils und Charakters der Uebersetzung zu wahren, arbeiteten alle Subkommissionen unter der Oberaufsicht und der Oberredaktion der in Tokio gebildeten Centralkommission. Besonders wurde darauf gesehen, alle chinesischen und ausländischen Ausdrücke zu vermeiden. Nicht geringere Schwierigkeiten verursachte die Uebertragung der in der Bibel vorkommenden Bezeichnungen für Thiere, Pflanzen und Mineralien. Die Kosten der Uebersetzung des alten Testaments wurden von der britischen und ausländischen Bibelgesellschaft und der nationalen schottischen Bibelgesellschaft getragen, während die amerikanische Bibelgesellschaft die Kosten für die Uebertragung des neuen Testaments bestritten hat.

— In Athen erscheint nächstens im Verlage der Beckschen Buchhandlung eine neugriechische Uebersetzung von F. Schillers „Fiesco", deren Verfasser der Erbprinz Bernhard von Meiningen ist. Personen, welche die Uebertragung bereits kennen, äußern sich dahin, daß sie, was die getreue Wiedergabe des Originals sowie die vollendete Beherrschung der neugriechischen Sprache betrifft, als eine mustergiltige Arbeit bezeichnet werden muß. Für Griechenland bedeutet sie eine wesentliche Bereicherung seiner Literatur, welche besonders an Uebersetzungen deutscher Klassiker, in welcher Richtung das Land dem griechischen Gesandten in Berlin, Herrn Rhangabe, dauernd verpflichtet bleibt, bisher nur sehr wenig aufzuweisen hat.

* Das Direktorium der Deutsch-nationalen Kunstgewerbeausstellung theilt uns mit, daß vielfach verbreiteten irrthümlichen Nachrichten entgegen keinenfalls eine Verschiebung der Ausstellungseröffnung auf 1. Juni stattfinden wird. Der Stand der Vorarbeiten ist vielmehr ein derartiger, daß der 15. Mai mit aller Sicherheit als unabänderlich festgesetzter Eröffnungstermin festgesetzt werden kann.

Provinzial-Nachrichten.

☽ **Kalbe a. S.**, 2. April. Am Sonnabend nachmittag traf der Herr Regierungspräsident v. Wedell mit anderen Herren der Königl. Regierung zu Magdeburg hier ein, um in Begleitung der Herren Landrath Dr Meyer, Amtsrath Dietze-Barby, Domänenpächter Mahrenholz, Kreisbaumeister Fiebelkorn-Schönebeck, Baumeister Creuzfeldt, Bürgermeister Biermann ꝛc. die außerhalb und in der Stadt gelegenen, vom Hochwasser gefährdeten Punkte zu besichtigen. Das Hochwasser, das gegen den letzten Stand um 15 cm zurückgeblieben, fällt seit heute früh, aber äußerst langsam. — Bei der letzten in Magdeburg abgehaltenen Prüfung der Fleischbeschauer bestanden 18 von 24 im Kreise Kalbe wohnenden, darunter eine Frau aus Staßfurt.

K. **Erfurt**, 2. April. Die hiesige Stadtverordneten-Versammlung setzte den Stadthaushaltplan für 1888/89 in Einnahme und Ausgabe auf 2,634,545 M. fest. — Am Sonnabend mittag fand im Civilkammersitzungssaale die Vereidigung der Beamten des kgl. Landgerichts durch Hrn. Landgerichtspräsident Lepper auf König Friedrich in feierlicher Weise statt. — An den Anschlagsäulen und in allen Gastwirthschaften ist eine auf rothes Papier gedruckte Bekanntmachung betr. der Ermordung der unverehel. Neubauer angebracht. Nach den bisherigen Ermittelungen ist die That wahrscheinlich in der Zeit von 7 bis 10 Uhr verübt worden. Bis jetzt fehlen alle Verdachtsanhalte. Es wird daher an das Publikum das dringende Ersuchen gerichtet, alle Anzeigen, welche zur Ermittelung des Thäters führen könnten, zur Anzeige zu bringen.

+ **Staßfurt**, 2. April. Auf Anregung eines hies. Lehrers beabsichtigen die ehemaligen Schüler des vor 25 Jahren verstorbenen Seminardirektors Geißler in Eilenburg sich am 3. und 4. Pfingsttage in Eilenburg zu treffen und das Gedächtniß ihres hochgeehrten Lehrers zu feiern. Gewiß wird diese Feier eine Festlichkeit, die Lehrer und Schüler ehrt, wenn auch die Anzahl der noch vorhandenen Schüler Geißlers nicht groß sein mag. Die alten ehemaligen eilenburger Seminaristen werden ersucht, sich alsbald bei Hrn. Lehrer Sinnewald in Eilenburg anzumelden. — Ein bezüglicher Aufruf wird noch erfolgen.

Ψ **Staßfurt**, 1. April. Die Wittwe Fricke, seit einigen Jahren Hospitalitin zu St. Johannis, feiert heute ihr 50jähr. Jubiläum als Zeitungsbotin. Frau Fr., seit 1868 Wittwe, Mutter von 10 Kindern, von denen ein Sohn beim Militär verunglückt, einer 1866 bei Königgrätz gefallen ist, ist fast 75 Jahr alt, sonst aber noch ziemlich rüstig.

-g- **Lützen**, 1. April. Der Schuhmachermeister Weiland und seine Ehefrau feiern am heutigen Tage goldene Hochzeit. Mit dieser Feier verbindet sich zugleich eine zweite, indem Hr. Weiland seinen 50jähriges Jubiläum als Lützener Bürger, Meister des hiesigen Schuhmacher-Innung und Mitglied der Schützengilde begeht. Dem Jubelpaare wurden anläßlich der Feier mancherlei Ehrengaben und zahlreiche Glückwünsche zuthell. Beide Ehegatten erfreuen sich körperlicher Frische und Rüstigkeit und sahen sich bei dem Feste von Kindern und Kindeskindern umringt. — Laut Beschlusses des Direktoriums der hiesigen Schützengilde werden die Mitglieder der Grenadier- und Jägercompagnie ihre alten, nicht mehr zeitgemäßen Uniformen mit einer neuen kleidsamen Uniform vertauschen.

-n- **Liebenwerda**, 2. April. Die Dömsdorfer Brikettfabrik steht heute abend in Flammen. Noch ist nicht abzusehen, welchen Umfang das Feuer gewinnen wird, jedenfalls ist aber jetzt schon der Schaden ein bedeutender.

ρ **Sondershausen**, 31. März. Der Wasserstand der Wipper hält sich noch immer auf bedeutender Höhe. Die hohen Uferdämme haben sich ausgezeichnet bewährt, und während die Wipper die Senke zwischen den preußischen Dörfern Kleinfurra und Rüxleben in einen unabsehbaren See umgewandelt hat, ist sie in der ganzen fürstlichen Unterherrschaft innerhalb der ihr künstlich gezogenen Grenzen geblieben. — Heute wurde die erste Schneppe in diesem Jahre geschossen. Der glückliche Schütze, der schon manchmal die „Schneppenprämie" davongetragen, war der fürstliche Jagdverwarter Heinisch.

△ **Zeulenroda**, 30. März. Zur Erinnerung an seine vor 25 Jahren erfolgte Gründung wird der hiesige Gustav Adolf-Verein am Johannisfest eine größere Feier veranstalten, bestehend in Festgottesdienst und Festversammlung.

— Der Droschkenkutscher Döring in Leipzig wurde anläßlich seines 50jährigen Jubiläums als Droschkenkutscher, während welcher Zeit er sich stets als gewissenhafter Geschirrführer erwiesen, durch eine Auszeichnung der Polizeibehörde erfreut. Hr. Polizeidirektor Bretschneider überraschte den Jubilar mit einer Ansprache an Amtsstelle und beglückwünschte denselben mit freundlichen Worten, ihm dabei eine ansehnliche Geldgabe überreichend. Außerdem wird dem Veteran ein Anerkennungszeichen seitens der Droschkenkonzessionäre und seiner Genossen zutheil werden.

Vermischtes.

— [Kaiser Wilhelm als Zeitungs-Korrektor.] Das „Berliner Fremdenblatt" veröffentlicht einen eigenhändigen Brief des Kaisers Wilhelm, der einige Versehen rügt, welche in einem Artikel unterlaufen waren, der sich auf den Geburtstag des damaligen Kronprinzen und jetzigen Kaisers Friedrich bezog. Der Brief, welchem die betreffende Nummer des „Berliner Fremdenblattes" beilag, worin Kaiser Wilhelm die fehlerhaften Stellen mit Bleistift angestrichen hat, lautet:

In der anliegenden Zeitung sind die Artikel: Zum 18. Oktober, zwei so enorme Fehler passirt, die wirklich nicht ungerügt bleiben können.

1, daß mein Sohn im Tauentzien'schen Hause (jetzigen Palais) geboren sei, während er im Neuen Palais geboren ist und zwar der 1. Mensch, der in demselben geboren ist;

2, daß meine Krönung 1861 die erste sei, die in Königsberg stattfand, während die erste Krönung gerade die des 1. Königs F. I. von Preußen stattfand in Königsberg und dann nicht wieder bis zur meinigen.

Diese Correctur muß wirklich veranlaßt werden.

W. 19./10. 85.

— [Am 22. März.] Wer sollte es für möglich halten, daß der jüngste 22. März, an welchem ringsum in ganz Deutschland die Trauerglocken klangen, an einer Stelle unseres kerndeutschen patriotischen Nordfrieslands als ein Freudentag begangen worden ist?! Und doch verhält es sich thatsächlich so, freilich aus besonderer Ursache. Auf einem in der Nordsee, wenn auch ganz nahe an unserer Küste belegenen Bruchstückchen Land, der armen kleinen Hallig Gröde, waren die Bewohner durch die Unbilden des Winters wochenlang von jeder Verbindung mit dem Festlande abgeschnitten gewesen und erfuhren erst am Abend des 22. März das Hinscheiden ihres Kaisers Wilhelm und alle die sich daran knüpfenden, unsere Nation so tief berührenden Ereignisse. Nachdem dreizehn Tage vorher der Telegraph die Trauerkunde nach den entferntesten Gegenden der civilisirten Welt getragen hatte, um unmittelbar darauf eine Fluth von Beileids-Kundgebungen aus allen Himmelsrichtungen nach der deutschen Reichshauptstadt zu senden; nachdem sechs Tage vorher die Augen der ganzen Welt theilnehmend auf die Beisetzungsfeier in Berlin gerichtet gewesen waren, feierte man auf dem in Schtweite vom heimathlichen Festlande gelegenen deutschen Nordsee-Eilande in rührender Ahnungslosigkeit pietätvoll den Geburtstag des entschlafenen Kaisers noch als den eines unter den Lebenden Weilenden. Welche Weltabgeschiedenheit! — —

— [Dr Mackenzie] feiert am Mittwoch nächster Woche seine silberne Hochzeit und wird sich, wenn das Befinden des Kaisers weiter so günstig bleibt, auf einige Tage nach London begeben.

— [Volapük in Rußland.] In Petersburg wuchs während des letzten Jahres die Zahl der Abonnenten auf Volapük-Zeitschriften so sehr, daß die Censur darauf aufmerksam wurde. Bis dahin waren die Volapük-Journale frei passirt, jetzt beschloß die Censur, weil keiner der Censoren die Sprache kannte, die Anzahl der ins Land kommenden Zeitschriften dadurch zu beschränken, daß sie dieselben in die Reihe der verbotenen Journale aufnahm, so daß jeder Abonnent die Journale nur auf eine besondere Bittschrift hin erhalten konnte. Bald wurde indeß die Zahl der Bittsteller so groß, daß man es nicht für möglich hielt, jedem eine besondere Erlaubniß zu geben. Um dem Uebelstande abzuhelfen, beauftragte schließlich das Censur-Comite einen Censor, Volapük zu lernen. — Seit einigen Tagen hat derselbe seine Thätigkeit begonnen und die fremden Volapük-Zeitschriften finden ungehinderten Eingang.

— [Meuchelmord.] Aus Wilhelmsbad (Taunus) berichtet man: Am Freitag früh wurde der Landgräfl. Revierförster Mangold von Wachenbuchen durch Wilderer aus dem Hinterhalt im nahen Walde erschossen; der Tod muß sofort erfolgt sein.

Handels-, Verkehrs- und Börsen-Nachrichten.

** Petersburg, 1. April. (Telegr.) Nach offizieller Mittheilung enthält das gestern veröffentlichte, bereits telegraphisch skizzirte Stempelsteuergesetz nur folgende Veränderungen der bisherigen Bestimmungen: 1. Statt der bestehenden einfachen Steuer von 15 und 80 Kopeken auf russische und ausländische Aktien, Antheilscheine, Obligationen und Pfandbriefe, sowie auf ausländische Fonds jeder Art ist eine progressive Steuer eingeführt und zwar 15 Kopeken von Stücken bis zum Nennwerthe von 50 Rbln. einschl. 80 Kop. bis 100 Rbl., 125 Kop. bis 250 Rbl., 300 Kop. bis 1000 Rbl., 400 Kop. bis 2000 Rbl., 500 Kop. bis 3000 Rbl., 600 Kop. bis 4000 Rbl., 700 Kop. bis 5000 Rbl. Stücke über 5000 Rbl. nominal zahlen 10 Rbl. 2. Beim Umtausch gestempelter Stücke an porteur gegen nominative und umgekehrt, ebenso beim Umtausch defekter Stücke gegen neue soll keine Steuer mehr erhoben werden; bei Erneuerung der Kuponbogen soll die bisherige einfache Steuer gezahlt werden. Die Steuer wird wie bisher erhoben von russischen oben bezeichneten Papieren bei Ausgabe derselben und von ausländischen bei deren Inverkehrsetzung in Rußland. Das neue Gesetz erläutert, daß die Steuer von russischen Obligationen und Pfandbriefen, sowie deren Kuponbogen von den Instituten zu tragen ist, die sie emittiren, daß dagegen die Steuer von Aktien und Antheilscheinen, sowie deren Kuponbogen und von den stat der amortisirten Aktien ausgelieferten Dividendenscheinen den Besitzern zur Last fällt und bei der Ausgabe dieser Papiere erhoben wird. Die Steuer von ausländischen Werthpapieren ist von deren Empfängern in Rußland zu erlegen. Man ersieht aus obigem, daß neue Arten von Werthpapieren nicht zur Steuerzahlung herangezogen sind und daß die bisher streitige Frage, wer Stempelsteuer zu zahlen hat, durch das neue Gesetz ganz klar entschieden ist und zwar zugunsten der Besitzer von Obligationen und Pfandbriefen, wogegen die Zahlung der Stempelsteuer von Aktien, Antheilscheinen und deren Kuponbogen, sowie von Dividendenscheinen den Besitzern auferlegt ist.

** Konstantinopel, 1. April. Durch ein kaiserliches Irade ist einer von Leonias Baltazzi vertretenen Gesellschaft für die Dauer von 99 Jahren die Konzession zum Betriebe aller der Regierung angehörigen Minen in der Türkei verliehen worden.

— Der Provinzial-Verband der Provinz Westpreußen kündigt sämmtliche Obligationen der vierprozentigen Anleihen III und IV. Emission zum 1. Okt. d. J. Zugleich wird der Umtausch in 3½prozent. Obligationen mit 1¼ Proz. Konvertirungs-Prämie angeboten.

** Altona, 31. März. Die Eisenbahndirektion giebt bekannt: Die Verbindung über den Oddesund und von Masnedsund nach Oerehoved ist wieder aufgenommen. Dagegen sind die Dampfschiffsfahrten Frederikshavn-Gothenburg, Ryborg-Korsör und Kiel-Korsör noch immer eingestellt und kann daher nach ländlichen bezw. schwedisch-norwegischen Stationen über die Linie Kiel-Korsör und Fridericia-Ryborg, Korsör bezw. Frederikshavn-Gothenburg direkte Expedition von Personen, Reisegepäck und Gütern noch nicht stattfinden.

* Glasgow, 31. März. Die zur Dynamit Trust Co. gehörende Nobels Explos.-Co. deklarirte heute eine Dividende von 22½ Proz. gegen 15 Proz. im Vorjahre.

— Dividendenfestsetzungen. Aktiengesellschaft Kunsttöpferei vorm. Ritel 11 Proz., Farbewerke vorm. Meister, Lucius u. Brüning (höchst) 14 Proz. (1886 8 Proz.)

— Zahlungseinstellungen. Die Papierfabrik von Gütjes u. Duttenhofer in Neudek in Böhmen ist in Konkurs erklärt.

— Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank „Zentonia" in Leipzig. Wie das Lpz. Tagebl. erfährt, wird, gleich wie im Vorjahre, auch für 1887 eine Dividende von 10 Proz. vertheilt werden. Außerdem sollen 50,000 M. des Reingewinns nach Vorschlag des Aufsichtsrathes dem Kriegsreservefonds überwiesen werden.

— Die bisherige Aktiengesellschaft für Maschinenriemen und Militär-Effekten (vormals Thiele) erzielte in 1887 einen Reingewinn von 291,594 M. gegen 45,632 M. im Vorjahre und zahlt nach 150,000 M. Abschreibungen 12 Proz. Dividende.

— Der Aufsichtsrath der Bergwerks-Gesellschaft vereinigter Bonifacius beantragt 1½ Proz. Dividende (1886 0). Abzuschreiben sind 121,514 M. und in Reserve gestellt 17,550 M.

Ausschreibung von Lieferungen.

Die Lieferung der zum Betriebe der Fettgas-Anstalten zu Hagen, Steele und Lennep im Rechnungsjahre 1888/89 erforderlichen 289,500 kg Paraffinöl (Braunkohlentheeröl) soll im Wege des öffentlichen Verdings vergeben werden. Hierauf bezügliche Angebote sind versiegelt und postfrei mit der Aufschrift „Verding von Paraffinöl" bis zum 10. April d. J. an das Materialien-Bureau der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld einzureichen.

Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen.

—l. Berlin, 2. April. In diesen Tagen sind von hier aus Fernsprechversuche mit Kiel gemacht worden, die als ziemlich wohlgelungen bezeichnet werden können.

Wasserstände.

† bedeutet über, — unter Null

Saale und Unstrut.					Fall.	Wuchs
Halle, Unterp.	2. April.	+3.66	3. April	+3.60	0.06	—
Trotha, „	30. März.	—	31. März.	+6.28	—	—
*Kelbe, Oberp.	„	+3.50	„	+3.60	—	0.10
do. Unterp.	„	+5.24	„	+5.34	—	0.10
Weißenfels, Oberpegel	30. März.	+4.54	2. April.	+4.26	0.28	—
do. Unterpegel	„	+4.36	„	+4.10	0.26	—
Alsleben, Oberpegel	„	+4.12	„	—	—	0.80
do. Unterpegel	„	+5.75	„	+5.90	—	0.15
Artern, Brückenpegel	„	+3.50	„	+2.34	1.16	—

Moldau. Elbe.						
Budweis	29. März.	+0.40	30. März.	+0.74	—	0.34
Prag	„	+2.22	„	+2.21	0.01	—
Jungbunzlau	„	+1.61	„	—	—	—
Laun	„	+3.03	„	—	—	—
Pardubitz	„	+2.94	„	+3.34	—	0.40
Brandeis	„	+2.44	„	—	—	—
Melnik	„	+2.60	„	+2.72	—	0.12
Leitmeritz	„	+2.75	„	+2.96	—	0.21
Aussig	„	—	„	+4.00	—	—
Dresden	„	+2.49	„	+2.80	—	0.31
*Torgau	30. März.	—	31. März.	+5.22	—	—
*Wittenberg	„	+4.20	„	+4.28	—	0.08
*Roslau	„	+4.14	„	+4.27	—	0.13
*Barby	„	—	„	+4.88	—	—
*Magdeburg	„	+3.84	„	+4.10	—	0.26
*Tangermünde	„	+4.30	„	+4.52	—	0.22
*Wittenberge	„	+4.16	„	+3.35	—	0.17
*Domitz Peg.	„	+4.00	„	+3.85	0.15	—
*Lauenburg	„	+5.49	„	+5.42	0.07	—

* Beobachtet in der Mittagszeit nach amtlichen Depeschen der Königlichen Elbstrombau-Verwaltung.

Am 31. März: Trotha Stillstand, Calbe Wasser steigt, Domitz eisfrei.

Fahrtwassertiefen der Saale.

Am 30. März.

3.30 m zwischen Merseburg und Schkopau bei der Eisenbahnbrücke.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18880404011/fragment/page=0003

Betten

Vollständige fertige Betten, bestehend aus Oberbett, Unterbett und Kissen, das Gebett: 21 Mark 25 Mark und 30 Mark.
Hochfeine Betten, das Gebett: 36 Mark, 42 Mark, 50 Mark.
Böhmische Bettfedern, Pfund: 1 Mark, 1 Mk. 50 Pfg., 2 Mark.
Hochfeine Federn mit Daunen, Pfd. 2 Mk. 50 Pfg., 3 Mk., 3 Mk. 75 Pfg.

Gebr. Fackenheim,

Halle a/S. 13. Grosse Ulrichstrasse 13. Halle a/S.

Versand nach auswärts gegen Nachnahme, wobei wir die Nachnahme-Spesen tragen. Verpackung frei.

Seiden- und Modewaaren-Handlung.

C. F. Mennicke,

Halle a. S.

Lager und Anfertigung von Damen- und Mädchenmänteln.

Leipziger Straße 100, Ecke an der Ulrichskirche,

zeigt den Empfang einer großen Auswahl von

Frühjahrs-Neuheiten in Regen-Mänteln, Promenades, Jaquettes und Visites

ergebenst an.

Einfache sowie auch elegante und aparte Formen sind für jede Figur passend am Lager.

Solide feste Preise.

Dampf-Waschmaschine, vom Gastwirths-Verein zu Berlin als anerkannt beste empfohlen. **C. Wolf, Franckestraße 6.**

Herm. Graeger, Geiststr. 58,

empfiehlt ab Lager:

eigenes bewährtes System. **Bierdruck-Apparate,** auf 5 Fach-Ausstellungen prämiirt.

1-, 2-, 3-, 4leitig mit und ohne Luftregulirung neuester bester Construction, auch zum Zapfen **„direkt vom Faß"** mit flüssiger Kohlensäure, gewöhnlicher Luftpumpe oder hydraulischer Luftpumpe, System Sander in solider Ausführung **zu billigsten Preisen.**

Lager von natürlicher flüssiger Kohlensäure.

Trotz der sehr gesteigerten Metallpreise bin ich in der angenehmen Lage meine anerkannt vorzüglich funktionirenden Apparate **bedeutend billiger wie bisher** abgeben zu können.

Sonnabend den 31. März traf ich mit einem großen Transport **Ungarischer Zucker** sowie **Ostpreußischer Reit- und Wagenpferde** ein, worunter sich 4 ältere schwere Arbeitspferde befinden.

Mansfelderstraße 27, Halle a. S. **Jos. Scholz.**

Vom **Dienstag den 10. d. Mts.** an steht schon wieder ein **großer frischer** Transport

Belgischer Spannpferde

zu sehr soliden Preisen bei uns zum Verkauf.

Halle a/S., Töpferplan 4. **S. Grossmann & Sohn.**

Nächsten Freitag habe wieder eine große Auswahl Belgischer Spannpferde.

Wilhelm Stock, Sangerhausen.

Von Donnerstag früh ab stehen feine fette sowie große und kleine magere Landschweine (engl. Rasse) zum Verkauf im Gasthof Goldener Pflug in Halle.

Fr. Rolle aus Halle und **Fr. Ruesa** aus Nordhausen.

Hochzeits-Geschenke.

Moritz König,

Rathhausgasse 9, empfiehlt zu

Hochzeiten

in sehr großer Auswahl zu billigsten Preisen: Kronleuchter, Hänge-, Tisch- und Küchenlampen, emaill. Kochgeschirr, Eimer, Aufwaschschüsseln, Kohlenkasten, Kaffeemühlen, Kaffeebretter, Messer und Gabeln, Löffel u. s. w.

Zum Amt. gestattet. Umtausch gestattet.

Ganze Ausstattungen.

Gold- u. Silberwaaren-Ausverkauf.

Wegen Verkauf meines Hauses Leipzigerstraße 13 und Aufgabe meines Geschäfts gebe meinen Waarenbestand unter dem Selbstkostenpreis ab und halte ein noch gut assortirtes Lager bestens empfohlen.

Confirmations-Geschenke

als: Ringe, Bouton, Kreuze u. s. w. in reicher Auswahl.

Edm. Baumann, Leipz. Str. 13.

Nutzholz-Verkauf.

Wegen Geschäftsveränderung stelle mein gr. Lager von trock. Holzvorräthen in: Kiefer, Fichte, Eiche, Buche, Weißbuche, Rüster, Ahorn, Brettern und Bohlen, Stollen, Latten, Baumpfählen, auch gebr. Brettern, billig zum Ausverkauf.

Halle a. S., Mötlicherweg 4. **H. Werther,**

Erste Klasse

Königl. Preuss. 178. Staatslotterie.

Ziehung 3. und 4. April cr.

Hierzu empfehle Anth. (klassenweise derselbe Betrag zu zahlen):

	1/1	1/2	1/4	1/8	1/16	1/32	1/64
ℳ	48,	24,	12,	6,	3,	1,50	0,75.

Gegen Vorausbezahlung für alle 4 Klassen:

	1/1	1/2	1/4	1/8	1/16	1/32	1/64
ℳ	192,	96,	48,	24,	12,	6,	3,00.

Porto pr. Klasse 10 ₰ extra, Amtl. Gewinnlisten gegen 1 ℳ

Ferner:

Marienb. Loose à 3 ℳ (11 Stück 30 ℳ), **Pomm. Loose** 1 ℳ (11 Stück 10 ℳ)

E. Heintze, Wittenberg (Bez. Halle).

Haupt-Ziehung 4. April der

Kaiser Wilhelm Stift-Lotterie

in **Velbert** (Rheinland).

Hauptgewinn 15,000 Mk.

Hauptgewinne: **15,000, 8000, 5000, 2000, 1000 Mark. 1092** Gewinne, zus. **46,000 Mk.**

Loose à 4 ℳ 20 ₰, 11 Loose 42 ℳ, halbe à 2 ℳ 20 ₰, 11 halbe 25 ℳ (Liste und Rückporto 25 ₰) versendet **A. Eulenberg,** Generaldebiteur, **Elberfeld.**

In **Halle a. S.** zu haben bei **Schroedel & Simon** (Richard Schroedel).

Schultornister! Schultaschen!

nur beste Sattlerwaare schon von **1 Mk.** pr. Stück an.

Billigste Bezugsquelle!

39. Albin Hentze 39.

Schmeerstraße

Hemden

in Doublas od. Hemdentuch (ohne Appretur) für Männer oder Frauen, 1/4 Dutz. 4 Mk., 4,50 Mk. u. 5 Mk., f. Kinder, 45 cm lang, 1/4 Dutz. 1,50 Mk., empf.

M. Dannenberg, Geiststraße 67, Ecke der Harzgasse.

Wer sich e. solch Weyl'schen heilsb. Babeöutzl kauft, kann sich u. 5 Kilo. Wasf. u. 1 Ko. Kohl. Lig.-warm bad. Ein Jed. d. dies liest verl. p. Post. d. aufs ill. Preis. gratis. E. Weyl, Berlin W. 4, Kleiststr. 41.

Für den Inseratentheil verantwortlich W. König in Halle.

Expedition: Neue Promenade 1.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Mit Beilagen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18880404011/fragment/page=0004